

Kooperationsvereinbarung

über die Weiterreichung öffentlicher Mittel für den Betrieb des
Servicestellennetzwerkes BNE in Sachsen

zwischen

der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,

Riesaer Straße 7
01129 Dresden

vertreten durch den Stiftungsdirektor,

Robert Clemen

- nachfolgend LaNU genannt -

und

der Servicestelle BNE (S-BNE)

Name,

Straße...
PLZ Ort,

vertreten durch **xxx,**

Vor- und Zuname

- nachfolgend S-BNE genannt -

Präambel

Seit Mitte 2023 engagieren sich diverse Kooperationspartner gemeinsam für den Aufbau eines regional verankerten Servicestellennetzwerks Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Freistaat Sachsen. Ziel ist es, in den verschiedenen Regionen Strukturen zu schaffen, die Bildungsakteurinnen und -akteure bei der Umsetzung von BNE stärken, vernetzen und fachlich begleiten.

Ein zentrales Element dieser Arbeit ist das BNE-Lotsenprogramm: Es unterstützt den Austausch zwischen Bildungsakteurinnen und -akteuren, fördert den Wissenstransfer und trägt zur qualitativen Weiterentwicklung von Bildungsangeboten bei.

Nach der ersten Aufbauphase und der anschließenden Konsolidierung bis Ende 2026 beginnt mit dieser Vereinbarung eine neue Kooperationsperiode für die Jahre 2027 und 2028. In dieser Phase arbeiten die Landeskoordinierungsstelle BNE (K-BNE) und die regionalen Servicestellen BNE (S-BNE) gemeinsam daran, die bestehenden Strukturen zu pflegen und qualitativ weiterzuentwickeln sowie neue Impulse zu geben und zusätzliche Akteurinnen und Akteure einzubeziehen. Die neue Kooperationsperiode stärkt die regionale Zusammenarbeit, fördert die Weiterentwicklung des BNE-Lotsenprogramms und eröffnet Raum für frische Perspektiven und innovative Ansätze in der Bildungsarbeit.

Es wird angestrebt, die in den vergangenen Jahren aufgebauten und bewährten Angebote und Formate sowie die bestehenden Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen in geeigneter Form langfristig zu sichern und weiterzuführen, sodass aufgebaute Kontakte, gewachsenes Vertrauen und verlässliche Netzwerkstrukturen erhalten bleiben. Die dauerhafte Etablierung entsprechender Unterstützungsstrukturen kann einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Verankerung von BNE, zur Förderung von Inklusion und Chancengerechtigkeit sowie zur regionalen und überregionalen Zusammenarbeit leisten. Insbesondere im ländlich geprägten Raum in Sachsen ist der Erhalt bestehender Vertrauens- und Vernetzungsstrukturen von zentraler Bedeutung, da diese eine wesentliche Grundlage für die kontinuierliche Stärkung und langfristige Etablierung von BNE darstellen.

Diese Vereinbarung regelt die Beziehung der Partner in der Kooperationsperiode 2027 – 2028.

§ 1 Aufgaben der Servicestelle (S-BNE)

(1) Basisaufgaben

Die S-BNE arbeitet eigenständig an der Umsetzung des Zieles, Bildungsakteurinnen und -akteure bei der Umsetzung von BNE zu stärken, zu vernetzen und fachlich zu begleiten. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben innerhalb der hierfür definierten Basisaufgaben (siehe Anhang A):

- Sie berät interessierte Schulen und Schulträger (z. B. Kommunen, freie Träger) sowie Bildungseinrichtungen und Bildungsanbietende (z. B. Freelancer, Vereine) in der Region xxx zu BNE und einem gesamtinstitutionellen BNE-Ansatz (whole institution approach).
- Sie verfolgt das Ziel, Bildung noch stärker in den Kontext nachhaltiger Entwicklung zu setzen. Hierzu unterstützt sie die Verbreitung von Methoden und Konzepten der BNE, die Lehrende und Lernende in die Lage versetzen, sich mit Zukunftsthemen der Menschheit und den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. In diesem Sinne trägt sie zur Umsetzung der Landesstrategie BNE (LS BNE) in der jeweils geltenden Fassung bei.
- Sie bietet eine BNE-Begleitung im Sinne des BNE-Lotsenprogramms für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen in der Region xxx an.
- In ihrer eigenen Arbeit wirkt sie als Vorbild. Sie arbeitet mit dem gesamten Netzwerk zuverlässig zusammen.
- Sie dokumentiert ihre Arbeit und arbeitet an Evaluationen und Erhebungen der K-BNE mit.

(2) Zusatzaufgaben

Die in Anhang A beschriebenen Aufgaben umfassen neben den Basisaufgaben auch Zusatzaufgaben. Diese können nur dann übertragen werden, wenn im Doppelhaushalt 2027/28 entsprechende, zusätzliche Mittel bereitgestellt und der LaNU zugewiesen werden.

Stehen diese Mittel zur Verfügung, sind die S-BNE verpflichtet, die Zusatzaufgaben umzusetzen. Der Umfang der Umsetzung richtet sich nach der Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Finanzierung.

Die S-BNE übernimmt insbesondere folgende Aufgaben innerhalb der zu erledigenden Zusatzaufgaben (siehe Anhang A):

- Sie verfolgt innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit das Ziel einer breiteren Wahrnehmung des Themas bei Akteurinnen und Akteuren der sechs Bildungsbereiche der LS BNE (z. B. Schulträger, Kommunen, Lehrende und Auszubildende).
- Sie organisiert Fort- und Weiterbildungen mit BNE-Bezug.
- Sie verhilft in ihrer Region BNE-Akteurinnen und -Akteuren dazu, sichtbar zu werden.
- Sie ist die regionale Anlaufstelle für BNE-Qualifizierungsmaßnahmen und bietet interessierten Bildungseinrichtungen Angebote zur Selbstevaluation.
- Sie fördert das Engagement in ihrer Region zur Stärkung der BNE und eines die gesamte Institution betreffenden Ansatzes.
- Sie bringt sich im überregionalen Fachdiskurs ein und repräsentiert das Servicestellennetzwerk BNE.

- (3) Alle Aufgaben sind detailliert in Anhang A beschrieben. Dieser dient als Arbeitsgrundlage und ist verbindlicher Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

Innerhalb der in Anhang A festgelegten Aufgaben kann die LaNU im Einvernehmen mit der S-BNE durch die Festlegung von Wertigkeiten eine Priorisierung einzelner Aufgabenbereiche vornehmen.

Die Aufgabenübersicht in Anhang A bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit in den Kalenderjahren 2027 und 2028. Für beide Kalenderjahre ist jeweils die vollständige Umsetzung der Jahresaufgaben (12/12) vorgesehen.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 sichert die S-BNE zu:

- die zuverlässige Erfüllung aller im Anhang A detailliert formulierten Aufgaben und regelmäßige Berichte an die K-BNE zu festgelegten Terminen (siehe dazu § 4 Berichtspflichten),
- die Teilnahme an den Veranstaltungen der K-BNE (außer in begründeten Ausnahmefällen), z. B. jährliche Vernetzungs- und Weiterbildungstage, Coachings zur Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms, jährlicher Fachtag BNE sowie Weiterbildungen, welche die K-BNE für die S-BNE anbietet,
- geeignetes Personal mit der notwendigen fachlichen und pädagogischen Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich BNE vorzuhalten (Die Fachkompetenz kann durch eine entsprechende berufliche Ausbildung bzw. Qualifikation oder durch entsprechende Erfahrung des Personals nachgewiesen werden.),
- alle notwendigen Kapazitäten vorzuhalten (z. B. Mobilität in der Region, Arbeitsplatz, Verwaltungspersonal etc.), um die Arbeit als S-BNE weiterführen zu können,
- stetige und enge Kooperation mit dem gesamten Servicestellennetzwerk, der K-BNE und deren Kooperationspartnern zu pflegen sowie
- die Regeln und Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung in Publikationen (digital und Druck), Kommunikation und Berichten zu befolgen (um diesem Anspruch aus dem schulischen Bildungsbereich gerecht zu werden, wird in der Kommunikation eine geschlechtssensible Sprache ohne Sonderzeichen z. B. Asterisken, Doppelpunkt verwendet).

§ 2 Aufgaben der Koordinierungsstelle (K-BNE) in der LANU

- (1) Die LaNU als Träger der sächsischen K-BNE übernimmt folgende Aufgaben zur Koordinierung und Begleitung der eingerichteten S-BNE.

Die K-BNE

- steht sachsenweit interessierten Einrichtungen, Verbänden und Kommunen mit ihrer Fachkompetenz und aufgrund einer kontinuierlichen und verlässlichen Verfügbarkeit und Erreichbarkeit beratend zur Seite.
 - erfüllt die Koordinationsfunktion für die regionalen S-BNE. Sie begleitet und unterstützt die regionalen S-BNE und sorgt für einen regelmäßigen Austausch der S-BNE untereinander.
 - organisiert Fortbildungs- und Vernetzungsveranstaltungen für die S-BNE.
 - verwaltet die vom SMK zugewiesenen Mittel für die im Netzwerk aktiven S-BNE und übernimmt alle administrativen Aufgaben, welche damit einhergehen.
 - ist erste Ansprechpartnerin bei allen Fragen zu den sächsischen BNE-Qualitätsstandards. Des Weiteren steht die K-BNE den S-BNE und den am BNE-Lotsenprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen jederzeit für Fragen und Beratungen zur Verfügung.
 - übernimmt die koordinativen Tätigkeiten zur Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms durch die S-BNE.
 - dokumentiert den Umsetzungsprozess, führt Erhebungen zur Umsetzung des BNE-Lotsenprogramms durch und wertet die Erhebungen aus. Dazu fordert sie die S-BNE regelmäßig auf, an den Erhebungen teilzunehmen bzw. die erstellten Umfragen an die teilnehmenden Einrichtungen des BNE-Lotsenprogramms weiter zu leiten.
- (2) Einmal während der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit eines Besuches durch die K-BNE bei der S-BNE. Zu diesem Termin werden sich die K-BNE und die S-BNE z. B. über die qualitative und quantitative Umsetzung der Zielvorgaben und eventuelle kurzfristige Arbeitsziele, Art und Umfang der Berichterstattung sowie die zugehörigen Terminstellungen verständigen.
- (3) Die K-BNE verpflichtet sich weiterhin, eventuell erforderliche Anpassungen an den Arbeitspaketen (z. B. in Bezug auf die Prioritätensetzung der Aufgabenerfüllung oder notwendige Arbeitskapazitäten) frühzeitig mit der S-BNE abzustimmen, so dass eine entsprechende Änderung vereinbart werden kann. Änderungen an der Prioritätensetzung der einzelnen Arbeitspakete durch die LaNU bedürfen der Schriftform, stellen jedoch keine Vertragsanpassung dar.

§ 3 Kooperationsablauf und Kooperationszeitraum

- (1) Als Laufzeit für die vorliegende Kooperation wird der Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 vereinbart.
- (2) Änderungen des Ablaufs, des Arbeitsumfanges und der Wahrnehmung von Aufgaben sowie des Finanzierungsplans sind **vorab** zwischen der LaNU und der S-BNE abzustimmen. Ziel der Abstimmung ist es, die Anforderungen, die sich aus der koordinierten Zusammenarbeit des Netzwerkes ergeben, mit der Leistungsfähigkeit der S-BNE in Einklang zu bringen.

- (3) Die LaNU und die S-BNE verpflichten sich im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur unverzüglichen wechselseitigen Information über Entwicklungen, die auf die Umsetzung der Ziele der Kooperationsvereinbarung wesentliche Auswirkungen haben können. Dies betrifft insbesondere die Bereithaltung von Beratungsstrukturen sowie Abweichungen von den fachlichen Prioritäten, die durch die LaNU gesetzt wurden.
- (4) Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen, Flyern, Handreichungen oder bei Veranstaltungen verweist die S-BNE auf die Herkunft der Mittel mit dem folgenden Zusatz: „Diese Maßnahme wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen und das BNE-Servicestellen-Logo (Anhänge D und E) zu platzieren. Für die Gestaltung des Landesignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

§ 4 Berichtspflichten

Die S-BNE verpflichtet sich, in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils bis zum 20. November einen Bericht zum aktuellen Stand des jeweiligen Berichtsjahres in einer mit der K-BNE abgestimmten Struktur vorzulegen. Der Bericht umfasst eine Dokumentation aller Veranstaltungen, Vernetzungstreffen, Beratungen, der Begleitung der Einrichtungen im BNE-Lotsenprogramm sowie die Ergebnisse zu allen Arbeitspaketen des Anhang A, welche gegebenenfalls und unter Einhaltung des Datenschutzrechts mit Fotos und Scans der Teilnehmendenlisten dokumentiert werden. Daten, die dem Datenschutz unterliegen könnten, wie z. B. Auszahlungsbelege, Teilnehmendenlisten oder Kontaktlisten, werden dabei ausschließlich in einem separaten Ordner gespeichert.

Die S-BNE hält alle Unterlagen für mögliche Prüfungen durch die Finanzbehörden und zur Rechnungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vor.

Die laufenden Berichtspflichten gegenüber der K-BNE bleiben von der Erstellung des Jahresberichtes unberührt. Die K-BNE behält sich vor, aufgrund aktueller Entwicklungen ggf. zusätzliche Informationen anzufordern.

- (2) Die S-BNE berichtet der K-BNE in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils zu drei festgelegten Terminen im Jahresverlauf (z. B. per Videokonferenz) über ihre Arbeitsfortschritte und legt dabei eine Übersicht zum Arbeitsstand gemäß den Vorgaben der K-BNE vor. Einer der Termine kann durch den in § 2 (2) genannten Besuch bei der S-BNE durch die K-BNE ersetzt werden. Alle Termine werden vorab in Abstimmung vereinbart und finden in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils bis spätestens 31. März, 15. Juli und 31. Oktober statt. Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann die K-BNE Sachstände abfragen, wenn dies die Berichterstattung an den Freistaat Sachsen oder an

sonstige Prüfeinrichtungen (z.B. Sächsischer Rechnungshof) notwendig machen. Für die durch die LaNU zu erstellenden Haushaltsprognosen und sonstigen Berichte arbeitet die S-BNE auf Anfrage der LaNU die erforderlichen Daten unverzüglich zu.

- (3) Die S-BNE sichert im Rahmen der Kooperation zu, die eigene Rolle im Netzwerk der S-BNE zuverlässig und beständig wahrzunehmen. Für die Erfüllung der Arbeit notwendige Abstimmungen mit den anderen S-BNE, der K-BNE und deren Kooperationspartnern und ggf. mit dem SMK werden wahrgenommen. Sich daraus möglicherweise ergebende Veränderungen werden entsprechend der eigenen Möglichkeiten umgesetzt. In den Terminen lt. Absatz 2 wird die K-BNE sich auch über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung einschließlich deren Dokumentation und eventueller kurzfristiger Arbeitsziele mit der S-BNE austauschen und entsprechende Zielvereinbarungen mit ihr treffen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die S-BNE erhält zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten und in Anhang A spezifizierten **Basisaufgaben** eine jährliche, pauschalierte finanzielle Unterstützung:

im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von bis zu

35.000,00 EUR (einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer)

(in Worten: fünfunddreißigtausend Euro)

und im Haushaltsjahr 2028 in Höhe von bis zu

35.000,00 EUR (einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer)

(in Worten: fünfunddreißigtausend Euro).

- (2) Zusatzaufgaben gemäß Anhang A sind von dieser Pauschale nicht umfasst und müssen nur umgesetzt werden, sofern im Doppelhaushalt 2027/28 zusätzliche Mittel bereitgestellt und der LaNU zugewiesen werden. Werden diese Mittel zur Verfügung gestellt, sind die S-BNE verpflichtet, die Zusatzaufgaben umzusetzen. Der Umfang der Umsetzung richtet sich nach der Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Die S-BNE erhält zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten und in Anhang A spezifizierten **Zusatzaufgaben** eine jährliche, pauschalierte finanzielle Unterstützung von maximal:

im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von bis zu

53.000,00 EUR (einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer)

(in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro)

und im Haushaltsjahr 2028 in Höhe von bis zu

53.000,00 EUR (einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer)

(in Worten dreiundfünfzigtausend Euro).

- (3) Alle zur Verfügung gestellten Mittel verstehen sich gegebenenfalls inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die ggf. notwendige Versteuerung der unterliegt der Verantwortung des Vertragspartners, auch bei der Einbindung Dritter. Die S-BNE ist auch für die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

- (4) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Beträge stellen eine Pauschale dar, welche die Finanzierung für sämtliche im Anhang A anfallenden Basisaufgaben (Absatz 1) und Zusatzaufgaben (Absatz 2) der S-BNE umfasst. Die Mittel dürfen durch die S-BNE bedarfsgerecht zur Deckung aller für den Betrieb der S-BNE anfallenden Aufwendungen (insbesondere Personal-, Sach-, und Verwaltungskosten sowie für den Einkauf von Dienstleistungen Dritter und für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen) verwendet werden. Ebenso sind die Mittel für die begleiteten Einrichtungen im BNE-Lotsenprogramm in den genannten Summen enthalten (1.000,00 € pro begleitete Einrichtung).

- (5) Zur Absicherung des laufenden Betriebs sowie der Funktionsfähigkeit kann die S-BNE zu Beginn jedes Vertragsjahres einen Abschlag in Höhe von bis zu 12.000,00 € bei der LaNU anfordern.

- (6) Die Auszahlung erfolgt im Übrigen nach Erfüllung der vereinbarten Arbeitspakete und Vorlage einer Zahlungsanforderung durch die S-BNE. Dafür ist von der S-BNE das als Anhang G beigefügte Formular zu verwenden.

Entsprechend der vorgelegten Nachweise zur Aufgabenerfüllung besteht für die S-BNE die Möglichkeit, Teilzahlungen anzufordern. Insbesondere ist dies im Anschluss an die in § 4 (2) genannten Termine zulässig, in denen sich die K-BNE und die S-BNE zu einer gemeinsamen Bewertung des erreichten Arbeitsstandes verständigt haben. Die letzte Zahlungsanforderung ist der LaNU nach Abgabe des Jahresberichts lt. § 4 (1) jeweils spätestens bis zum 15. November des betreffenden Kalenderjahres zur Prüfung und Auszahlung innerhalb von 30 Kalendertagen vorzulegen.

- (7) Die Verwendung der pauschalierten finanziellen Unterstützung als Eigenanteile im Rahmen von Förderprojekten nach Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der EU ist unzulässig. Die Mittel der pauschalierten finanziellen Unterstützung dürfen ebenfalls nicht für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die bereits Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der EU sind.

§ 6 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen bei der LaNU sind:

Frau Juliane Pohlack (juliane.pohlack@lanu.sachsen.de, 0351-81416602),
Frau Natalia Komarova (natalia.komarova@lanu.sachsen.de, 0351-81416603)
und Frau Katrin Schneider (katrin.schneider@lanu.sachsen.de, 0351-81416603).

Ansprechpersonen bei der S-BNE **Name** sind (maximal 2 Personen):

Name, E-Mail-Adresse, Telefon

(Name, E-Mail-Adresse, Telefon)

Innerhalb der Kooperationspartnerschaft unterrichten sich die K-BNE und die S-BNE gegenseitig von weiteren Kooperationspartnerschaften bzw. Unterauftragnehmenden und deren Kontaktdaten, welche für die vorliegende Kooperationspartnerschaft relevant sind.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die S-BNE verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Vertrags überlassenen Unterlagen (insbesondere Dokumente, Arbeitsgrundlagen und -hilfen) ausschließlich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeitende der S-BNE sowie – soweit erforderlich – deren Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass auch diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
Die Unterlagen sind der LaNU unverzüglich zurückzugeben, sobald sie zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind. Eine Weitergabe an sonstige Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LaNU erfolgen.
- (2) Die S-BNE verpflichtet sich, alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangten Informationen – insbesondere personenbezogene Daten von Teilnehmenden sowie von BNE-Lotsinnen und -Lotsen – vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Sie hat geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um eine Einsichtnahme oder Kenntnissnahme durch Unbefugte zu verhindern. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig, es sei denn, sie ist zur Vertragserfüllung erforderlich und erfolgt mit vorheriger Zustimmung der LaNU.
Die S-BNE verpflichtet auch ihre Mitarbeitenden sowie etwaige Erfüllungsgehilfen zur Wahrung dieser Vertraulichkeit.
- (3) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des einschlägigen Bundes- und Landesdatenschutzrechts in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich übertragenen Aufgaben verwendet werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen hiervon

sind Mitarbeitende der S-BNE sowie – soweit erforderlich – ihre Erfüllungshelfen, sofern diese zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet wurden.

Bezüglich der Erstellung und Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. in Form von Adress- und Kontaktdatenbanken oder Fotodokumentationen) erfüllt die S-BNE die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen.

Die S-BNE ist gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 3 DSGVO die zuständige Anlaufstelle für die betroffenen Personen hinsichtlich aller datenschutzrechtlichen Anfragen.

- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch über die Beendigung der Kooperationsvereinbarung hinaus.

§ 8 Urheberrecht

Die LaNU und die S-BNE sind sich darüber einig, dass jedem von ihnen das zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den im Rahmen der Kooperation erstellten Arbeitsergebnissen zusteht, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung sowie das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung sowie auf vollständige oder teilweise Übertragung auf Dritte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch über die Beendigung der Kooperationsvereinbarung hinaus.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann von der LaNU oder der S-BNE aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung der Kooperation nicht zugemutet werden kann. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die nach § 5 (1) und (2) für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel durch die LaNU nicht zur Verfügung gestellt werden können oder wenn ein erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung der Kooperationsvereinbarung vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- (2) Wird die Kooperationsvereinbarung außerordentlich gekündigt, sind die LaNU und die S-BNE verpflichtet, die bereits erfüllten wechselseitigen Aufgaben, jeweils im Verhältnis zu den vertraglich vereinbarten Gesamtaufgaben, abzurechnen und auszugleichen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung ist der Zugang der Kündigungserklärung in schriftlicher Form beim Erklärungsempfänger.

§ 10 Sonstiges

- (1) Vereinbarungsänderungen und -ergänzungen sowie die Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Die in dieser Vereinbarung erwähnten Anhänge A – G sind Vertragsbestandteil.
- (2) Die S-BNE und die LaNU sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur LaNU begründet.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von der LaNU und der S-BNE verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Parteien angesichts von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Parteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht als bloße Beweislastumkehr ausgelegt werden, sondern als Bestimmungen, durch welche die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung gesichert bleibt.
- (4) Gerichtsstand ist Dresden.
- (5) Diese Kooperationsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die S-BNE und die LaNU.

Anhänge

Anhang A	Tabelle: Aufgaben der S-BNE
Anhang B	Anregungen für Bildungsanbietende zum Umgang mit BNE-Qualitätsstandards
Anhang C	Unterlagen und Konzeption (2022) zum BNE-Lotsenprogramm des CAMBIO e.V.
Anhang D	Landessignet des Freistaates Sachsen (analog und digital)
Anhang E	Servicestellen-BNE-Logo (analog und digital, inkl. Style-Guide)
Anhang F	Karte der Regionen
Anhang G	Mittelabforderungsformular

....., den

Dresden, den

.....
xxx
Funktion

.....
Robert Clemen
Stiftungsdirektor

ENTWURF